



Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken

# Informationspflichten für Anbieter von Internetinhalten: Vorschriften für Sachverständige

Nr. 153/10

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



**Ansprechpartner:**

RA u. Wirtjur. (Uni Bt.) Daniel Lasser  
Geschäftsbereich Recht | Steuern  
der IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg  
Tel.: 0911/13 35-403  
Fax: 0911/13 35-463  
E-Mail: [daniel.lasser@nuernberg.ihk.de](mailto:daniel.lasser@nuernberg.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

Mit freundlicher Genehmigung der Industrie und  
Handelskammer Bodensee - Oberschwaben

Stand: April 2010

**Hinweis:**

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nürnberg für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhebt. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen. Die Merkblätter können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

## **I. Informationspflicht nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)**

### **1. Rechtsgrundlage und Umfang der Informationspflicht**

Die öffentliche Bestellung als Sachverständiger nach § 36 GewO ist mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften“ vom 17.07.2009 in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) übernommen worden. Die dazu ergangene Ausführungsverordnung DL-InfoV vom 12.03.2010 verpflichtet damit auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, seinem Auftraggeber **vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages** oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, **vor Erbringung der Dienstleistung** eine Reihe von Informationen in **klarer und verständlicher Sprache** zur Verfügung zu stellen.

### **2. Die Informationspflichten im Einzelnen**

Der Sachverständige muss seinem Auftraggeber vor Vertragsschluss nach §§ 2 - 4 DL-InfoV insbesondere folgende Informationen an die Hand geben.

#### **a) Stets zur Verfügung zu stellende Informationen:**

- Familiennamen, Vornamen oder (falls vorhanden) Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift seiner Niederlassung und schnelle Kontaktdaten (Telefon und E-Mail oder Fax)
- Falls in ein Register eingetragen (Handelsregister, Vereinsregister usw.): Nennung des Registergerichts und der Registernummer
- Name und Anschrift der zuständigen Kammer (Bestellungskammer)
- die Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..... (Sachgebiet)“; diese Vorgabe muss der Sachverständige bereits nach der Sachverständigenordnung der Kammer einhalten
- Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (falls vorhanden)
- Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung (= Vertragsgegenstand: Gutachten, Schiedsgutachten, Rechtsdienstleistung als Annexätigkeit, Mediation, etc.)
- Falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht: Name und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
- Umsatzsteuer Identifikationsnummer (falls vorhanden)

#### **b) Auf Anfrage zur Verfügung zu stellen:**

- Hinweis auf die berufsrechtlichen Regelungen, also die Sachverständigenordnung der bestellenden IHK und deren Verfügbarkeit (in der Regel Internetadresse der IHK).
- Angabe zum Preis der Dienstleistung:  
Sofern dieser nicht genau angegeben werden kann (z. B. bei Abrechnung nach Aufwand) sind die Einzelheiten der Berechnung anzugeben oder ein Kostenvoranschlag zu erstellen.
- Bei Verträgen mit Letztverbrauchern gilt die Preisangabenverordnung.

### 3. Verstöße gegen die Informationspflichten gemäß DL-InfoV

Verstöße gegen die Informationspflichten sind als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bewehrt. Sie können zivilrechtlich auch als Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch Mitbewerber abgemahnt werden und Unterlassungsansprüche auslösen.

## II. Informationspflichten als Anbieter von Internetinhalten

Gemäß dem Telemediengesetz (TMG) muss jedes Unternehmen, das sich mit einer Website im Internet präsentiert, bestimmte Informationen über seine Identität bereitstellen, nämlich

- Name und Anschrift des Anbieters
- Kontaktinformation
- Information über die Aufsichtsbehörde (soweit vorhanden)
- Registerangaben (z. B. Eintrag in Handels- oder Partnerschaftsregister; soweit vorhanden)
- berufsrechtliche Angaben (bei reglementierten Berufen)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (soweit vorhanden)

Detaillierte Informationen zu diesem Themenkomplex enthält unser Merkblatt „Anbieterinformationspflichten im Internet“, das Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Recht | Steuern“ finden.

Wir stellen Ihnen hier ein Muster-Impressum zur Verfügung, welches Sie nur um Ihre individuellen Daten ergänzen müssen. Es ist sowohl für Sachverständige geeignet, die als Freiberufler arbeiten als auch für solche, die ein Gewerbe angemeldet haben.

Musterimpressum	Anmerkungen
<p>Max Mustermann            Von der IHK Nürnberg für Mittelfranken öffentlich bestellter und            vereidigter Sachverständiger für „.....“            Musterstr. 1            12345 Musterstadt</p> <p>Telefon: +49-911-789456            Telefax: +49-911-456789            Email: info@maxmustermann.de</p> <p><i>ggf. (soweit Handelsregistereintrag vorhanden):</i>            Registergericht: Amtsgericht Nürnberg            Registernummer: HR A 1234</p> <p>Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind nach            Maßgabe von § 36 GewO tätig. Max Mustermann wurde durch die            IHK Nürnberg für Mittelfranken, Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg            für das Sachgebiet „.....“ öffentlich bestellt und vereidigt.            Er unterliegt den Bestimmungen der Sachverständigenordnung            der IHK Nürnberg für Mittelfranken. Diese kann unter  <a href="http://www.ihk-nuernberg.de">http://www.ihk-nuernberg.de</a> → Recht   Steuern            → Sachverständige, eingesehen werden.</p> <p>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer            gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 123456</p>	<p><i>vollständige Anschrift            notwendig, <u>nicht</u>            ausreichend: nur            Postfachadresse</i></p> <p><i>zwingend notwendig:            Email-Adresse und ein            weiterer schneller,            unmittelbarer und            effizienter            Kommunikationsweg            (Telefon-Nr. oder Fax-            Nr. oder elektronische            Eingabetaste) unter            welcher der Nutzer Sie            erreichen kann</i></p> <p><i>Umsatzsteuer-            Identifikationsnummer            (soweit vorhanden)</i></p>

## 1. Platzierung

Die Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein. Es sollten maximal zwei Mausklicks notwendig sein, um zu den erforderlichen Informationen zu gelangen. Damit eine Website diesem Kriterium genügt, wird folgende Lösung empfohlen:

Das Impressum sollte in die Website so eingebaut sein, dass es zusammengefasst in einer Datei abrufbar ist und irgendwo auf der Startseite mit dem Titel „Impressum“, „Anbieterkennzeichnung“ oder „Kontakt“ verlinkt ist. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es nicht mehrere Buttons mit diesen Bezeichnungen gibt, so dass der Adressat hinter jedem Button die Anbieterkennzeichnung vermuten könnte. Ideal ist es, wenn sich der entsprechende Button immer an der gleichen Stelle auf jeder Seite des Auftritts in der Navigationsleiste befindet. Er sollte nicht am unteren Rand einer Seite installiert sein, wenn er nur durch Scrollen erreicht werden kann.

## **2. Aufsichtsbehörde**

Soweit der Internet-Auftritt im Rahmen einer Tätigkeit geschieht, die der behördlichen Zulassung bedarf, muss die Anbieterkennzeichnung die zuständige Aufsichtsbehörde enthalten. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger ist als behördliche Zulassung zu bewerten. Daher müssen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige die Aufsichtsbehörde, d. h. die bestellende IHK, angeben. Diese Angabe soll dem Nutzer die Möglichkeit geben, sich über den Anbieter erkundigen zu können und im Falle von Rechtsverstößen gegen Berufspflichten eine Anlaufstelle zu haben. Daher sollten auch hier die Angaben möglichst ausführlich sein, mindestens jedoch die Postadresse enthalten.

## **3. Servicedienste-Nummer**

Wird eine Servicedienste-Nummer (0180/0900) angegeben, muss auf deren Tarif ausdrücklich und deutlich wahrnehmbar hingewiesen werden. Es sollten allerdings nicht ausschließlich Servicedienste-Nummern angegeben werden, sondern mindestens eine Rufnummer zum Basistarif.

## **4. Bußgelder**

Die Vorschriften des Telemediengesetzes sollen der Transparenz im Verkehr zwischen dem Nutzer und dem Anbieter der Website dienen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, drohen entweder wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Bußgelder bis zu 50.000 €.

## **5. Hyperlinks**

Das Setzen von Hyperlinks, also ein Link auf eine Homepage eines anderen Anbieters, ist grundsätzlich gestattet, wenn derjenige, auf dessen Website verwiesen wird, dies nicht erkennbar untersagt. Wer Hyperlinks setzt, haftet jedoch unter Umständen für den rechtswidrigen Inhalt dieser Seite. Hier kommt es insbesondere darauf an, ob Sie von den Inhalten Kenntnis hatten und ob Sie sich den Inhalt zu eigen machen. Kennzeichnen Sie einen externen Link daher als solchen und betten Sie ihn nicht als „Ihr“ Angebot in Ihre Website ein. Vorsichtshalber sollten Sie außerdem ausdrücklich erklären, dass Sie sich den Inhalt der verlinkten Websites nicht zu eigen machen. Erfahren Sie, dass der Inhalt nunmehr rechtswidrig ist, müssen Sie den Link sofort entfernen. Eine regelmäßige zur Überprüfung der verlinkten Seiten ist in machbaren Zeitabständen sinnvoll.